

An die Staatsanwaltschaft Berlin

Turmstraße 91
10559 Berlin

Vorab per Runder Tisch Mailer

Datum: 22.07.2026

STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG

Hiermit erstatte ich, Christian Reimer, [Deine Adresse einfügen], form- und fristgerecht Strafanzeige und stelle Strafantrag aus allen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere wegen des Verdachts der Rechtsbeugung (§ 336 StGB), des (versuchten) Prozessbetrugs (§ 263 StGB), der Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen (§ 258a StGB) sowie wegen aller weiteren in Betracht kommenden Straftatbestände.

Die Anzeige richtet sich gegen:

1. **Richterin am Amtsgericht Neuhauß**, handelnd am Amtsgericht Kreuzberg (Abteilung 164 F), wegen Verdachts der vorsätzlichen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Begünstigung zum Prozessbetrug.
2. **Frau Abel, Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg**, wegen Verdachts der Strafvereitelung im Amt und Beihilfe zur Rechtsbeugung durch Unterlassen.
3. **Rechtsanwältin Nicole Müller**, [Adresse der Kanzlei einfügen], wegen Verdachts des gewerbsmäßigen Prozessbetrugs.

Sachverhalt und Begründung:

Die Beschuldigten haben in der Familiensache vor dem Amtsgericht Kreuzberg (Az. 164 F 10595/25) in einem offenkundigen kollusiven Zusammenwirken fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien und zwingende Verfahrensvorschriften (§ 47 ZPO) vorsätzlich außer Kraft gesetzt, um zu Lasten meiner Person sowie der Staatskasse vollendete Tatsachen zu schaffen.

Meine Vorwürfe stützen sich auf lückenlos forensisch gesicherte digitale Protokolle, eBO-Eingangsbestätigungen und Aktenauszüge, die über mein LegalTech-System (§sentinel) gerichtsfest dokumentiert sind.

1. Verdacht der Rechtsbeugung durch Beschuldigte zu 1 (Richterin Neuhauß)

Am 15.07.2026 um 00:42:01 Uhr reichte ich per eBO den 6. Befangenheitsantrag gegen die Beschuldigte zu 1 ein. Der Eingang und die Zuleitung an die Verwaltung sind durch das Gericht offiziell bestätigt worden. Gemäß § 47 ZPO ruhte die Verhandlungsbefugnis der

Beschuldigten zu 1 ab diesem Zeitpunkt zwingend. Dennoch ignorierte sie diese gesetzliche Sperrwirkung vorsätzlich, führte am selben Tag den Scheidungstermin ohne mich durch und erließ einen End- sowie Streitwertbeschluss in Höhe von 14.800,00 €. Dies stellt eine bewusste und schwerwiegende Entfernung von Recht und Gesetz dar (§ 336 StGB). Weiterhin ignorierte die Beschuldigte zu 1 vorsätzlich das laufende Betreuungsverfahren am Amtsgericht Lichtenberg (Az. 158 XVII 102/26), das die Prozessfähigkeit der gegnerischen Partei in Frage stellt, um das Verfahren gewaltsam zum Abschluss zu bringen.

2. Verdacht des Prozessbetrugs durch Beschuldigte zu 3 (RAin Müller) unter Duldung der Beschuldigten zu 1

Die Beschuldigte zu 3 legte im Verfahren eine Prozessvollmacht vor, die auf den 10.06.2025 datiert und explizit den Zweck "Ehescheidung" ausweist. Am 11.08.2025 reichte sie jedoch einen "Härtefallantrag" ein, basierend auf konstruierten Vorfällen aus dem Juli 2025. Eine Vollmacht kann nicht für Ereignisse erteilt werden, die erst in der Zukunft liegen. Durch diese rechtswidrige Konstruktion erschlich die Beschuldigte zu 3 Verfahrenskostenhilfe (VKH). Die Beschuldigte zu 1 deckte diesen Betrug, wies den Antrag nicht nach § 88 ZPO ab und wandelte das Verfahren – noch weit vor Ablauf des Trennungsjahres – rechtswidrig und heimlich in ein reguläres Scheidungsverfahren um.

3. Beihilfe und Strafvereitelung im Amt durch Beschuldigte zu 2 (Präsidentin Abel)

Aufgrund der massiven Vorfälle reichte ich meine Anträge am 15.07.2026 mit der expliziten und dokumentierten Anweisung bei der Poststelle ein: *"Bitte an Richterin Neuhauf vorbei zum Präsidium und dem Beschwerderichter."*

Die Beschuldigte zu 2 war in ihrer Funktion als Präsidentin und Leiterin des Präsidiums direkt angerufen und in Kenntnis gesetzt. Trotz dieser klaren Alarmierung unterließ sie jede dienstrechtliche Intervention. Durch dieses Unterlassen ermöglichte sie der Beschuldigten zu 1 den erneuten Amtsmissbrauch am Morgen des 15.07.2026. Wer als Dienstvorgesetzte trotz vorliegender Beweise für Rechtsbrüche untätig bleibt, macht sich der Beihilfe strafbar.

Beweismittel:

- eBO-Eingangsprotokoll des Befangenheitsantrags vom 15.07.2026 (00:42:01 Uhr)
- Scheidungs- und Streitwertbeschluss des AG Kreuzberg vom 15.07.2026
- Vorliegende Anwaltsvollmacht (datiert 10.06.2025) und Härtefallantrag (datiert 11.08.2025)
- Bestätigungsschreiben des AG Kreuzberg vom 16.07.2026 über den Eingang des Befangenheitsantrags
- Aktenzeichen des AG Lichtenberg (158 XVII 102/26) zur Prozessfähigkeit
- Lückenloses Server-Protokoll der Verfahrenskommunikation (System: Sentinel)

(Weitere Dokumente werden auf Anforderung vollumfänglich digital zur Verfügung gestellt.)

Ich beantrage die unverzügliche Aufnahme von Ermittlungen, die Sicherstellung der Handakten am Amtsgericht Kreuzberg sowie die formelle Information über das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen,

